
Interkantonale Vereinbarung betreffend die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St. Gallen ¹

(Änderung vom 13. April 2010)

Die Kantone Schwyz und St. Gallen vereinbaren,

I.

Die Interkantonale Vereinbarung betreffend die Melioration der Linthebene in den Kantonen Schwyz und St. Gallen vom 29. Juni 1995/25. Juni 1996² wird wie folgt geändert:

Art. 6^{bis} (neu) Öffentliches Beschaffungsrecht

Die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen durch das Werk richtet sich nach den Vorschriften des Sitzkantons, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt.

Art. 6^{ter} (neu) Personalrecht und berufliche Vorsorge

Das Dienst- und Besoldungsrecht für das Staatspersonal des Kantons St. Gallen³ findet Anwendung auf die Leitung und die ihr unterstellten Mitarbeitenden. Mitarbeitende, die nach der Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) obligatorisch versichert sind, werden der Versicherungskasse für das Staatspersonal des Kantons St. Gallen⁴ oder einer vergleichbaren Versicherungskasse angeschlossen.

Art. 11 Abs. 1 Bst. c und Abs. 3
Organe

(Organe des Werks sind:)

c) wird aufgehoben.

Die Regierungen der Vertragskantone bestimmen die Präsidenten von Aufsichtsrat, Verwaltungskommission und Rekurskommission aus den Mitgliedern des jeweiligen Organs.

Art. 12 Abs. 2

Die Regierung des Kantons St. Gallen bestimmt drei und diejenige des Kantons Schwyz zwei Mitglieder. Die Regierungen sorgen für eine angemessene Vertretung der Perimeterpflichtigen im Aufsichtsrat. Der Bezirksrat der March und die Gemeinderäte der betroffenen politischen Gemeinden⁵ bestimmen je ein Mitglied.

Art. 13 Bst. a^{bis} (neu), Bst. b, Bst. g und Bst. j (neu)

(Der Aufsichtsrat:)

- a^{bis}) erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften zur Gebührenordnung sowie einen Gebührentarif;
- b) wird aufgehoben
- g) beschliesst den Beitragsfuss;
- j) passt das vom Werk investierte Kapital und die Anlagewerte an die Preisentwicklung an.

Art. 14 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 (neu)

Die Verwaltungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Diese dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören.

Die Regierung des Kantons St. Gallen bestimmt drei, die Regierung des Kantons Schwyz zwei Mitglieder. Die beteiligten politischen Gemeinden des Kantons Schwyz und die beteiligten politischen Gemeinden des Kantons St. Gallen bestimmen je ein Mitglied.

Die Verwaltungskommission konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 11 Abs. 3 dieser Vereinbarung selbst.

Art. 16 und 17

werden aufgehoben

Art. 18 Abs. 2 , 3 und 4 (neu)

Die Regierung des Kantons St. Gallen bestimmt zwei Mitglieder und ein Ersatzmitglied, die Regierung des Kantons Schwyz ein Mitglied und ein Ersatzmitglied. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen keinem anderen Organ des Werks angehören und nicht Grundeigentümer im Bezugsgebiet sein. Der Präsident muss über ein abgeschlossenes juristisches Hochschulstudium verfügen. Die Kommission kann einen Schreiber beiziehen.

Art. 19 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 (neu)

(Die Rekurskommission entscheidet über:)

- a) Rekurse gegen Verfügungen und Entscheide der Verwaltungskommission;
- Der Präsident der Rekurskommission entscheidet über die aufschiebende Wirkung von Rekursen gegen Verfügungen über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen innert zehn Tagen nach deren Eingang.

Art. 23

wird aufgehoben

Überschrift

VI. Finanzierung

Art. 35 Randtitel, Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 Grundsatz

Die politischen Gemeinden und die Grundeigentümer im Beizugsgebiet tragen die Kosten für Unterhalt, Erneuerung und Ausbau des Werks je zur Hälfte, soweit diese nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind.

Andere Einnahmen sind insbesondere:

- a) Vermögenserträge;
- b) Beiträge aufgrund von Spezialgesetzen;
- c) Beiträge bevorteilter Dritter ausserhalb des Beizugsgebiets;
- d) Gebühren.

Die Beiträge der politischen Gemeinden und die Grundeigentümerbeiträge sind so festzulegen, dass ein ausgeglichener Finanzhaushalt mittelfristig gesichert ist.

Art. 35^{bis} (neu) Kostenanteile a) der politischen Gemeinden

Die Beiträge der politischen Gemeinden bemessen sich nach der Perimeterfläche im Gemeindegebiet, nach dem durch Werkanlagen entwässerten Gemeindegebiet und nach der Bevölkerungszahl.

Die Perimeterfläche im Gemeindegebiet und das durch Werkanlagen entwässerte Gemeindegebiet werden nach einer wesentlichen Veränderung des Entwässerungssystems, in jedem Fall aber alle zehn Jahre, überprüft. Die massgebende Bevölkerungszahl wird alle zehn Jahre aufgrund der eidgenössischen Volkszählung neu festgelegt.

Die Bemessungskriterien werden wie folgt gewichtet:

- | | |
|---------------------------------------|-----|
| a) Perimeterfläche im Gemeindegebiet: | 45% |
| b) Entwässerte Fläche: | 45% |
| c) Bevölkerungszahl: | 10% |

Die Gemeinde überbindet den Anteil des Gemeindebeitrags, der für die Abwasserentsorgung aufgewendet wird, den Verursachern nach der Gesetzgebung über den Gewässerschutz⁶.

Art. 35^{ter} (neu) b) der Grundeigentümer 1. Perimeterklassen

Zur Verteilung der Kosten wird das Beizugsgebiet in drei Perimeterklassen mit abgestuften Beitragssätzen eingeteilt:

- a) Klasse 1: Grundstücke ausserhalb der Bauzone ohne Berücksichtigung der Bauten und Anlagen;
- b) Klasse 2: Grundstücke in der Bauzone sowie Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone;

-
- c) Klasse 3: Abwasserreinigungsanlagen.
Leitungsanlagen, die der kommunalen Wasser- oder Energieversorgung oder der kommunalen Entsorgung von Abwasser dienen, sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

Art. 35^{quater} (neu)

2. Bemessungsgrundlagen

Die Beiträge bemessen sich:

- a) in Klasse 1 nach dem Wert des vom Werk investierten Kapitals gemäss nachgeführtem Kostenteiler;
- b) in Klasse 2 nach dem amtlich geschätzten Steuerwert unter Berücksichtigung der interkantonalen Repartitionswerte; für Bauten und Anlagen ohne Steuerwert nach dem Anlagewert;
- c) in Klasse 3 nach dem Trinkwasserverbrauch der angeschlossenen Liegenschaften. Der Trinkwasserverbrauch der Liegenschaften in Gemeinden, die einen Gemeindebeitrag entrichten, wird zur Hälfte angerechnet.

Das investierte Kapital und der Anlagewert werden alle zehn Jahre der Teuerung angepasst.

Art. 35^{quinquies} (neu)

3. Perimeterbeitrag

Der Perimeterbeitrag setzt sich zusammen aus dem Grundbeitrag und aus Zuschlägen.

Der Grundbeitrag beträgt:

1. 13.5% vom investierten Kapital;
2. 0.28‰ vom Steuerwert oder vom Anlagewert;
3. 21 Rappen je Kubikmeter Trinkwasserverbrauch für Anlagen, die gereinigtes Wasser in die Werkanlagen einleiten, und 14 Rappen je Kubikmeter Trinkwasserverbrauch für die übrigen Anlagen. Die Beitragssätze werden alle zehn Jahre der Teuerung angepasst.

In den Perimeterklassen 2 und 3 werden Zuschläge erhoben:

1. für Grundstücke, Bauten und Anlagen, die über ein Pumpwerk entwässert werden: 25% des Grundbeitrags;
2. für Grundstücke, Bauten und Anlagen, die über Werkstrassen erschlossen werden: 3% des Grundbeitrags je 10 Meter Erschliessungslänge, mindestens aber 20% und höchstens 120% des Grundbeitrags.

Für Leitungsanlagen, die sich über mehrere Grundstücke erstrecken, beträgt der Grundbeitrag 0.35‰ des Anlagewertes. Es werden keine Zuschläge erhoben.

Art. 35^{sexies} (neu)

4. Beitragsfuss

Der Beitragsfuss bestimmt, in welchem Ausmass der Perimeterbeitrag erhoben wird. Er wird jährlich in Prozenten des Perimeterbeitrags festgelegt.

Art. 36

wird aufgehoben.

Art. 37 Randtitel, Abs. 1 und 2

Beiträge bevorteilter Dritter ausserhalb des Beizugsgebietes

Dritte ausserhalb des Beizugsgebiets leisten Anschluss- und Benützungsbeiträge für Wasser, das natürlich nicht den Werkanlagen zufließen würde, insbesondere für Meteorwasser und gereinigtes Abwasser.

Der Beitrag bemisst sich nach der entwässerten Fläche und dem verursachten Aufwand.

Art. 38 bis 40

werden aufgehoben

Art. 41 Abs. 1, Abs. 2 (neu) und Abs. 3 (neu)

Zahlungspflichtig ist:

- a) für wiederkehrende Beiträge, wer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist;
- b) für Anschlussbeiträge, wer bei Eintritt der Rechtskraft der Anschlussbewilligung im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist.

Für die Beiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht.

Bei einer Handänderung haftet die neue Eigentümerschaft solidarisch für noch nicht bezahlte Beiträge.

Art. 41^{bis} (neu) Definitive Rechtsöffnung

Die über öffentlich-rechtliche Forderungen ergangenen rechtskräftigen Verfügungen und Entscheide der Organe des Werks und der Leitung sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen nach Art. 80 Abs. 2 Ziff. 3 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889⁷ gleichgestellt.

II.

¹ In der Perimeterklasse 2 werden die bestehenden Anlagewerte an die Preisentwicklung seit der Festlegung des Anlagewertes bis zum Ende des Jahres 2008 angepasst.

² Für die Jahre 2011 und 2012 beträgt der Grundbeitrag nach Art. 35^{quinquies} Abs. 2 dieser Vereinbarung:

- a) 10.2% vom investierten Kapital;
- b) 0.34% vom Steuerwert oder vom Anlagewert;

-
- c) 21 Rappen je Kubikmeter Trinkwasserverbrauch für Anlagen, die gereinigtes Wasser in die Werkanlagen einleiten, und 14 Rappen je Kubikmeter für die übrigen Anlagen.

Für das Jahr 2013 beträgt der Grundbeitrag nach Art. 35^{quinquies} Abs. 2 dieser Vereinbarung:

- a) 11.9% vom investierten Kapital;
b) 0.31‰ vom Steuerwert oder vom Anlagewert;
c) 21 Rappen je Kubikmeter Trinkwasserverbrauch für Anlagen, die gereinigtes Wasser in die Werkanlagen einleiten, und 14 Rappen je Kubikmeter für die übrigen Anlagen.

³ Die in Art. 35^{bis} Abs. 2 erstem Satz und Art. 35^{quater} Abs. 2 dieser Vereinbarung festgelegte Frist beginnt am 1. Januar 2009.

⁴ Die nach Art. 35^{bis} Abs. 2 zweitem Satz dieser Vereinbarung massgebende Bevölkerungszahl wird erstmals aufgrund der eidgenössischen Volkszählung des Jahres 2000 festgelegt.

III.

Diese Änderung wird ab 1. Januar 2011 angewendet.

¹ SRSZ 312.320.1.

² GS 19-62.

³ sGS 143.2 und 143.20

⁴ sGS 143.7

⁵ Kanton Schwyz: Reichenburg, Schübelbach, Tuggen, Wangen; St. Gallen: Benken, Kaltbrunn, Schänis, Schmerikon, Uznach

⁶ Art. 3a und Art. 60a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)

⁷ SR 281.1